

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piotec Klebetechnik GmbH

I. Anwendungsbereich und Vertragsabschluss

1.1 Sämtliche Bestellungen der Firma Piotec GmbH erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt auch dann, wenn Piotec der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch wenn Piotec eine Leistung oder Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt, folgt daraus nicht die Geltung anderweitiger Geschäftsbedingungen. Die Ausführung einer Bestellung gilt ausdrücklich als Anerkenntnis der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Firma Piotec, sowohl für den konkreten als auch für zukünftige Aufträge.

1.2 Der Lieferant hat sich stets streng an die Anfrage von Piotec zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Zu Änderungen des Liefergegenstandes ist Piotec berechtigt, sofern die Änderung des Auftrages für den Lieferanten keine unzumutbare Härte darstellen würde. Eventuelle Mehr- oder Minderkosten sind im Verhältnis zum Gesamtauftrag zwischen den Parteien im wechselseitigen Interesse festzulegen.

1.3 Piotec kommt ein Widerspruchsrecht zu, wenn der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von sieben Tagen annimmt. Bindungswirkung entfalten nur schriftliche Bestellungen. Nebenabreden und eventuelle Änderungen eines Vertrages; mündliche Bestellungen gelten nur dann, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

1.4 Kosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Angebotes können unabhängig von einer nachfolgenden Beauftragung von dem Lieferanten nicht erhoben werden. Die Parteien halten wechselseitig Stillschweigen über den Abschluss eines Vertrages.

1.5 Der Zugang eines Schreibens wird dann zu Gunsten Piotec vermutet, sofern durch Faxbericht die Absendung bewiesen werden kann.

II. Preise, Verpackung, Versand

2.1 Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise inklusive Versand, Verpackung, Gebühren, Kosten und Zoll bis zu dem Lieferort, den Piotec angegeben hat oder wenn Piotec einen konkreten Lieferort nicht angegeben hat zum Firmensitz der Piotec.

2.2 Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des jeweiligen Lieferanten. Der Erfüllungsort wird durch die Art der Preisstellung und die Versendung nicht berührt. Erfüllungsort ist stets der durch Piotec angegebene Lieferort bzw. Firmensitz. Der Versand erfolgt nur im Rahmen der bestellten Mengen und Stückzahlen, wobei die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bis zur Anlieferung an den von Piotec angegebene Lieferort bei dem Lieferanten verbleibt.

2.3 Die Rücknahme von Verpackungsmaterial richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei Waren ordnungsgemäß und so durch den Lieferanten zu verpacken sind, dass es bei ordnungsgemäßen Transport nicht zu einem Schaden kommen kann.

III. Rechnung und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Lieferant hat eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen. Bis zu deren Übersendung steht Piotec ein Zahlungsverweigerungsanspruch zu, wobei für die Bezahlung maßgebend sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder ansonsten der Lieferung zu Grunde liegenden Einheiten, sowie insbesondere der vereinbarte Preise. Die Rechnungen sind dann ordnungsgemäß, sofern alle zum Verständnis erforderlichen Unterlagen und Daten der Rechnung beigelegt sind, so dass eine Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Rechnung in Verbindung mit der zuvor erfolgten Lieferung möglich ist.

3.2 Piotec bezahlt die Lieferung am zehnten des der Lieferung folgenden Monats, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto. Rechtzeitig ist eine Zahlung dann wenn am letzten Tag der Zahlungsfrist ein Überweisungsauftrag erteilt oder ein Scheck versendet worden ist.

3.3 Durch die Bezahlung einer Rechnung verzichtet Piotec keineswegs auf eine Mängelrüge bezüglich der gelieferten Ware. Bei einer unvollständigen oder mangelbehafteten Lieferung ist Piotec berechtigt die Zahlung im Verhältnis zu der fehlerhaften Lieferung zurückzuhalten.

3.4 Ist Vorauszahlung vereinbart worden, verpflichtet sich der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank zu leisten.

3.5 Der Rücktritt vom Vertrag ist für den Lieferanten erst möglich, sofern Piotec in Verzug geraten ist und sofern der Lieferant eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung der Piotec zugeleitet hat.

IV. Liefertermine und Verzug

4.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, sofern der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten worden ist. Maßgeblich für

eine rechtzeitige Leistungserbringung ist der Eingang der Lieferung am angegebenen Lieferort. Ist eine Abnahme erforderlich, befindet sich der Lieferant bereits ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht derart erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann.

4.2 Ist für den Lieferanten erkennbar, dass eine Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, muss Piotec unverzüglich unter Angabe der der Verzögerung zu Grunde liegenden Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich informiert werden. Für diesen Fall ist Piotec berechtigt eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Auftragssumme pro Werktag zu erheben. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf 10 % der Gesamtauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann durch Piotec bis zur Zahlung der Rechnung erhoben werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt.

4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt den Einwand zu erheben, dass Piotec zur Lieferung notwendige Unterlagen und Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat, sofern der Lieferant diesen Umstand nicht vor Lieferung schriftlich gegenüber Piotec geltend gemacht hat.

4.4 Beruht der Lieferverzug auf höherer Gewalt, ist der Lieferant während des Anhaltens der Störung von seiner Lieferverpflichtung befreit. Gleichwohl ist Piotec auch in dem Fall, dass der Lieferverzug auf höherer Gewalt beruht und aus allen anderen in der Sphäre des Lieferanten liegender Lieferstörungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben die Lieferung der bestellten Ware aufgrund des Lieferverzuges für Piotec wirtschaftlichen Sinn nicht mehr macht.

4.5 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Piotec möglich. Gleiches gilt für frühzeitige Lieferung, d. h. für Lieferungen vor dem vereinbarten Termin.

4.6 Die Haftung eines Lieferanten bleibt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten, sofern diese Einkaufsbedingungen nicht etwas Anderweitiges regeln.

V. Sachmängelhaftung

5.1 Die konkrete und vereinbarte Spezifikation eines Auftrages ist wesentlicher Vertragsbestandteil und kann nur mit Zustimmung von Piotec geändert werden, wobei jede verbindliche Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung als verbindliche Spezifikation gilt. Eine Abweichung von diesen Festlegungen gilt als Verstoß gegen vertragliche Pflichten des Lieferanten.

5.2 Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit und die Gesetzeskonformität der von ihm gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Die Haftung bezieht sich auf alle unmittelbaren, mittelbaren und insbesondere Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Liefer- und Entsorgungspflichten entstehen.

5.3 Ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ist auf Verlangen der Piotec durch den Lieferanten zu erstellen.

5.4 Offene Mängel der Lieferung oder Leistung wird Piotec dem Lieferanten unverzüglich anzeigen, sofern sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden können. Die Mängelrüge wird spätestens zum zehnten Arbeitstag nach Lieferung erfolgen.

5.5 Als zugesicherte und vereinbarte Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch derartige Eigenschaften, die der Lieferant aufgrund öffentlicher Äußerungen des Lieferanten oder des Herstellers der Lieferung oder eines Gehilfen insbesondere mittels Werbung oder öffentlicher Kundmachung der Piotec zur Kenntnis bringt. Eine Zusicherung liegt nicht vor, wenn eine anderweitige Vereinbarung der Parteien vorliegt oder der Vertragspartner die Äußerungen nicht kannte und auch nicht kennen musste.

5.6 Das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich Piotec zu, es sei denn dem Vertragspartner käme das Recht zu, Nacherfüllung zu verweigern. Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme beim Werkvertrag ist entsprechend auf die kaufvertragliche Regelung anwendbar. Ungeachtet der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften ist Piotec im Falle des Vorliegens einer ansonsten unabwendbaren Gefahr berechtigt Selbstvornahme vorzunehmen.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist. Die Frist beginnt mit Übergabe des Liefergegenstandes an Piotec oder an den von Piotec zur Entgegennahme der Ware benannten dritten Person.

5.8 Sofern Abnahmetermine vereinbart worden sind, beginnt die Garantie und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme, spätestens jedoch zwölf Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

5.9 Die Vermutung, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestand, gilt als gegeben, sofern dieser Mangel in den ersten sechs Monaten der Gewährleistungszeit aufgetreten ist, sofern

diese Vermutung nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

5.10 Konnten Teile der Lieferung während der Untersuchung des Mangels nicht im Betrieb bleiben, verlängert sich die Garantie und die Gewährleistungszeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Die Garantie und Gewährleistungszeit für ausbesserte oder neu gelieferte Teile beginnt über die gesetzliche Hemmung hinaus mit diesem Zeitpunkt. Für durch den Lieferanten im Wege der Nachlieferung neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

5.11 Bei auch unverschuldeten Rechtsmängeln oder Sachmängeln der gelieferten Ware stellt der Lieferant Piotec von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährungsfrist beträgt bei Rechtsmängeln zehn Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Piotec von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne Nachlässigkeit hätte erlangen müssen.

5.12 Der Lieferant sichert zu, dass der gelieferte Gegenstand sowohl in Deutschland, als auch im Ausland frei von Rechten Dritter ist.

5.13 Muss Piotec infolge Mangelhaftigkeit der von dem Lieferanten gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die von dem Lieferanten gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreiskürzung oder eine Vergütungs-minderung oder wird Piotec verpflichtet ein Kaufpreis bzw. eine Vergütungs-minderung hinzunehmen oder ergibt sich die Verpflichtung seinem Abnehmer gegenüber Schadensersatz oder Aufwendungsersatz zu leisten, werden die gemäß § 437 BGB bezeichneten Rechte zu Gunsten Piotec gegenüber dem Lieferanten auch dann wirksam, wenn es an einer ansonsten erforderlichen Fristsetzung fehlt. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer von Piotec. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Piotec die Ansprüche erfüllt hat. Eine Ablaufhemmung endet somit spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Abnehmer die Sache bzw. das Werk an Piotec abgeliefert hat.

5.14 Piotec ist berechtigt von dem Lieferanten den Ersatz des Schadens zu verlangen, der dadurch entstanden ist, dass der Lieferant Waren oder Produkte geliefert hat, die derart mangelbehaftet gewesen sind, dass Piotec von Dritten in Anspruch genommen worden ist, sei es, dass die gelieferte Ware nicht frei von Rechten Dritter gewesen ist, gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder eines dritten Staates widersprochen hat, sofern feststeht, dass der der Piotec entstandene Schaden auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist. Der geltend zu machende Schaden umfasst in diesem Fall alle notwendigen Kosten.

5.15 Es wird vermutet, dass auch wenn ein Fehler an einem gelieferten Teil auftritt der Fehler alleine in dem Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.

5.16 Der Lieferant ist verpflichtet eine nach dem neuesten Stand der Technik genügende Qualitätssicherung vorzunehmen und Piotec die nach diesen Maßgaben durchgeführte Prüfung der gelieferten Ware nachzuweisen und zu belegen.

5.17 Der Lieferant sichert zu, dass er gegen Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos ausreichend und angemessen versichert ist. Auf Verlangen von Piotec ist der Umfang und die Angemessenheit der Versicherung gegenüber Piotec nachzuweisen.

VI. Garantie

6.1 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass sämtliche Produkte und Lieferungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und entsprechend auch nach diesen Richtlinien überprüft und kontrolliert worden sind. Dabei entspricht die Lieferung auch allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und insbesondere auch den Maßgaben der einschlägigen Handelsverbände und Handelskammern und DIN Vorschriften, einschließlich EU Konformitätsbestimmungen. Abweichungen von diesem Standard sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Piotec möglich.

6.2 Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch die Zustimmung zu insoweit abweichenden Lieferungen nicht beeinflusst. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Lieferant gegenüber Piotec seine Bedenken schriftlich formuliert und zum Ausdruck gebracht hat.

6.3 Lieferung durch den Lieferanten erfolgen ausdrücklich unter der Zusicherung, dass die Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere weder Patente, Lizenzen oder anderweitige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands oder anderer Länder verletzt worden sind.

VII. Ersatzteilbelieferung

7.1 Der Lieferant verpflichtet sich während der Zeit der durchschnittlichen Lebensdauer des gelieferten Produktes Piotec mit Ersatzteilen und Zubehör zu beliefern, wobei der Preis für ein Ersatzteil nicht höher sein darf als der Preis für ein entsprechendes Teil auf dem freien Markt.

7.2 Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant auch im Falle eines Zahlungsverzuges oder bestehender Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien auf Verlangen der Piotec die Lieferung mit Ersatzteilen aufrechtzuerhalten. In diesem Fall richten sich die Liefer- und Zahlungsbedingungen ebenfalls nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

7.3 Wird die Ersatzteilproduktion von dem Lieferanten eingestellt, verpflichtet sich dieser auf Anforderung von Piotec alle Konstruktionszeichnungen und zum Nachbau notwendige Unterlagen und Informationen gegen angemessenes Entgelt der Piotec zur Verfügung zu stellen.

7.4 Alle Rechte zum Bau dieser Ersatzteile verbleiben, mit Ausnahme des Rechtes Teile für die eigene Produktion zu verwenden, bei dem Lieferanten.

VIII. Hinweispflichten

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet auf Änderungen der von ihm gelieferten Produkte hinzuweisen, sofern sich die Spezifikationen der zu liefernden Produkte zwischenzeitlich geändert haben sollten.

8.2 Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet Piotec alle Informationen mitzuteilen, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Produktes bei der Verwendung auch bei Dritten von Bedeutung sind, unter Einschluss der notwendigen Informationen über die Verpackung, die Anleitung und den Zusammenbau der Installation und der Wartung und Gebrauchsdauer des Produktes.

8.3 Der Lieferant hat auch Informationen über die Wechselwirkungen des Gebrauchs des gelieferten Produktes mit typischerweise diesem Produkt verbundenen oder verarbeiteten weiteren Produkten mitzuteilen. Die Informationspflicht des Lieferanten erstreckt sich somit auf alle typischerweise von seiner Produkt ausgehenden Gefahren, seien diese unmittelbar aus Produkt abgeleitet oder sollten sich diese in Verbindung mit der Verarbeitung weiterer Produkte ergeben.

IX. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant sichert ausdrücklich zu bei der Herstellung, Lieferung und Zurverfügungstellung der vereinbarten Produkte keine Schutzrechte Dritter missachtet zu haben. Für diesen Fall stellt der Lieferant Piotec von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen ergeben könnten.

9.2 Piotec ist ihrerseits berechtigt mit der durch die Schutzrechtsverletzung beeinträchtigten Firmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrsregelungen, zum Ausgleich der Schutzrechtsverletzung durch den Lieferanten Regelungen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Lieferanten zur Last.

X. Außerordentliche Kündigung

10.1 Piotec kommt ein außerordentliches Rücktrittsrecht vom Verträge zu, sofern über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

10.2 Dieses Recht steht Piotec innerhalb von zwölf Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu.

XI. Geltendes Recht

11.1 Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Piotec findet ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen Anwendung.

11.2 Vertragssprache ist Deutsch und die deutsche Sprache hat neben der Verwendung anderer Sprachen Vorrang.

XII. Schlussbestimmungen

12.1 Sofern einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung die gesetzliche Regelung. Die Unwirksamkeit einzelner Teile der Allgemeinen Einkaufsbedingungen führen nicht zur Gesamtnichtigkeit dieser Bedingungen.

12.2 Dem Lieferanten kommt nicht das Recht zu ohne schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Die Weitergabe an Subunternehmer ist somit ausdrücklich von der Zustimmung von Piotec abhängig.

12.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt Forderungen gegen Piotec an Dritte abzutreten. Die Aufrechnung mit Forderungen gegenüber Piotec ist nur möglich, sofern es sich um rechtskräftig festgestellte Forderung handelt oder um solche Forderungen, die von Piotec anerkannt worden sind.

12.4 Daten des Lieferanten werden von Piotec gemäß den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

12.5 Erfüllungsort für alle Lieferungen zwischen dem Lieferanten und Piotec ist der Firmensitz von Piotec, sofern nicht ein anderweitiger Lieferort von Piotec angegeben worden ist.

12.6 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes sein sollte, Neuss.